

# Jugendordnung des TSV Haubersbronn 1908 e.V.

Seite 1 von 4

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder alle im Jugendbereich Start- und Spielberechtigten, sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter (Abteilungsjugendleiter / Trainer / Betreuer) bilden die Vereinsjugend des TSV Haubersbronn.

## § 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit im TSV Haubersbronn findet in den Abteilungen und auf der Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei, die folgende Ziele hat:

- 1 Sportlicher Bereich
  - In Zusammenarbeit mit den Abteilungen Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasster Anleitung
  - Teilnahme am Wettkampfbetrieb der jeweiligen Fachverbände
  - Organisation eines sportübergreifenden Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche
- 2 Außersportlicher Bereich:
  - Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene
  - Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter und Jugendliche
  - Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit

## § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. Die Jugendvollversammlung
2. Der Jugendvorstand
3. Der Jugendausschuss
4. Die Abteilungsjugendvollversammlung jeder Abteilung
5. Der Abteilungsjugendvorstand jeder Abteilung

## § 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung setzt sich aus allen Jugendlichen des Vereins ab dem 8 Jahren zusammen. Die Versammlung findet einmal im Jahr statt. Ferner werden alle in der Jugendarbeit Tätigen zur Versammlung eingeladen. Stimmberechtigt sind alle Vereinsjugendlichen. Die Wahlperiode ist entsprechend dem Vereinswahlrecht auf 1 bzw. 2 Jahre festgelegt.

Aufgaben:

- Wahl des Jugendvorstandes:
  - Gesamtjugendleiter auf 2 Jahre im Wechsel mit
  - Schriftführer auf 2 Jahre
  - Kassier auf 2 Jahre im Wechsel mit
  - Stellvertretender Gesamtjugendleiter auf 2 Jahre
  - Vereinsjugendsprecher auf 1 Jahr
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes, des Jugendkassier, des Vereinsjugendsprechers und der Abteilungsjugendleiter
- Beschlussfassungen, Stellungnahmen

# Jugendordnung des TSV Haubersbronn 1908 e.V.

Seite 2 von 4

## § 5 Jugendvorstand

Dem Jugendvorstand gehören an:

1. Der Gesamtjugendleiter
2. Der stellvertretende Gesamtjugendleiter
3. Jugendkassier
4. Schriftführer der Gesamtjugend

Der Gesamtjugendleiter gehört Kraft des Amtes dem Ausschuss des Hauptvereines an und vertritt dort die Interessen der Vereinsjugend. Bei Abwesenheit des Gesamtjugendleiters nimmt ein anderes Jugendvorstandsmitglied die Interessen der Gesamtjugend im Ausschuss des Hauptvereines wahr.

Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- Führen der Geschäfte des Jugendausschusses zwischen den Sitzungen
- Vorbereiten der Sitzung des Jugendausschusses
- Zusammenarbeit und Betreuung der Abteilungsjugendvorstände
- Führen und Verwalten der Vereinsjugendkasse
- Vertretung und Präsentation der Vereinsjugend nach Innen und Außen

## § 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendvorstand, dem Vereinsjugendsprecher und den Jugendleitern und Jugendsprechern der einzelnen Abteilungen. Der Jugendausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- Beratung grundsätzlicher Fragen der Gesamtjugendarbeit
- Organisation von größeren Veranstaltungen in freizeitsportlichen und -kulturellen Bereich
- Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten
- Beschlussfassung über die Jugendordnung bzw. Änderungen von dieser

## § 7 Abteilungsjugendvollversammlung

Die Abteilungsjugendvollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der jeweiligen Abteilung ab dem 8 Jahren oder allen im Jugendbereich Start- und Spielberechtigten sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter (Jugendleiter / Trainer / Betreuer). Die Abteilungsjugendvollversammlung findet einmal jährlich statt.

Ihre Aufgaben sind:

- Wahl des Abteilungsjugendleiters, des Abteilungsjugendsprechers sowie deren Stellvertreter
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit in den Abteilungen

# Jugendordnung des TSV Haubersbronn 1908 e.V.

Seite 3 von 4

## § 8 Abteilungsjugendvorstand

Der Abteilungsjugendvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Ihm gehören an:

1. der Abteilungsjugendleiter
2. der stellvertretende Abteilungsjugendleiter
3. der Abteilungsjugendsprecher (muss mindestens 14 Jahre alt sein)
4. der stellvertretende Abteilungsjugendsprecher (muss mindestens 14 Jahre alt sein)
5. weitere Mitarbeiter

Abteilungsjugendleiter und Abteilungsjugendsprecher gehören Kraft ihres Amtes gleichzeitig dem Abteilungsvorstand sowie dem Jugendausschuss an.

Abteilungsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Abteilungsjugendvorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der Abteilungsjugend im Abteilungsvorstand
- Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss
- Führen und Verwalten der Abteilungsjugendkasse

## § 9 Jugendkasse / Abteilungsjugendkassen

1. Die Jugendkasse sowie die Abteilungsjugendkassen sind Teil des Vereinsvermögens. Sie sind zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereines abzustimmen
2. Die Gesamtjugend und die Abteilungsjugenden wirtschaften selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihnen direkt zufließenden Mitteln. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen
3. Die Jugendkasse und die Abteilungsjugendkassen werden jährlich in die Hauptkasse integriert
4. Der Etat ist für sportliche und außersportliche Aktivitäten zu verwenden
5. Überschüsse bei Veranstaltungen der Gesamtjugend werden dem Jugendetat zugeschlagen
6. Die Abteilungsjugendleiter können bei der Jugendkasse Zuschussanträge für sportliche bzw. außersportliche Aktivitäten stellen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Bezuschussung entscheidet der Jugendvorstand
7. Reine Wettkämpfe und Turniere o. ä. werden nicht bezuschusst
8. Über die Höhe von Zuwendungen an Kinder und Jugendliche bei sportlichen und außersportlichen Maßnahmen (z.B. Weihnachtsgeschenke, Siegerpreis, Eintrittsgelder etc.) entscheidet der Jugendvorstand

# Jugendordnung des TSV Haubersbronn 1908 e.V.

Seite 4 von 4

## **§10 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung wird durch Beschluss von 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendausschusses und durch Bestätigung des Vorstandes in Kraft gesetzt.

In der ersten Jugendvollversammlung muss die Jugendordnung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

## **§ 11 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung müssen vom Jugendausschuss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen und vom Vorstand bestätigt werden.

## **TSV Haubersbronn 1908 e.V.**

Beschlossen und genehmigt durch den Jugendausschuss am 13.01.2009

Gesamtjugendleiter

Schriftführer

Bestätigt durch den Vorstand am

1. Vorstand

Schriftführer